



Bebauungsplan

„In der Rammelsbach“

Inhalt:

I. Plan

(S. 2)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen: Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErG) vom 17.Mai 1990 in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 28.11.1986

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§2 Abs.5 und §9 Abs.1 BauGB i.V.m. der BauNVO
1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen gem. §4 Abs.3 BauNVO nicht zulässig.

Die Mindestpflanzgröße wird wie folgt festgesetzt: Die Bäume müssen mindestens dreimal verpflanzt sein und einen Mindeststammumfang von 12 cm aufweisen.
11. Fassadenbegrünung (§9 Abs.1 Nr.25a)
Zur besseren Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige fensterlose Außenwände von Gebäuden mit Kletterpflanzen zu begrünen.

C) HINWEISE
1. Mit dem Bauantrag ist eine Gesamtplanung über die Gestaltung der Außenanlage beizufügen, die mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen ist.
2. Die Festsetzungen über die Bepflanzung sind spätestens in der Planperiode durchzuführen, die der Bauvollendung folgt.

TEILPLAN A



TEILPLAN B / ÜBERSICHTSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen gemäß BauGB, BauNVO und PlanzV
1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs.1 Nr.1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO

BESCHLUSS ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Rat hat am 25.04.1990 ... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nach §2 Abs.1 BauGB am 18.04.1990 ... ortsüblich bekannt gemacht.
Katzbach, den 18.06.1993
Gemeinderat Katzenbach
In Vertretung: (Denne) Beigeordneter